

Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge der R5 ENERGY GMBH (nachfolgend „R5 ENERGY GMBH“) mit ihren Kunden/Bestellern (nachfolgend „Besteller“) über den Kauf und/oder die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob R5 ENERGY GMBH die Waren selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, R5 ENERGY GMBH hat diesen bzw. ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, etwa auch dann, wenn R5 ENERGY GMBH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers eine Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4 Diese AGB gelten als Rahmenvertrag auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass R5 ENERGY GMBH in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) gehen diesen AGB in jedem Fall vor.

2. Angebot, Vertragsschluss, Kauf auf Abruf

2.1 R5 Energy Gmbhs Angebote (insbesondere Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Gewichts- und Maßangaben) sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich von R5 Energy GmbH als verbindlich bestätigt sind.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages dar. R5 Energy GmbH kann das Angebot des Bestellers innerhalb von 14 Tagen annehmen, sofern sich aus der Bestellung keine andere Frist zur Annahme ergibt. Die Annahme kann entweder schriftlich bzw. in elektronischer Form (z. B. E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.

2.3 Haben R5 Energy GmbH und der Besteller einen Vertrag geschlossen, der den Besteller zu termingerechten oder regelmäßigen Abrufen in einem gewissen Zeitraum verpflichtet

und nimmt der Besteller trotz der ihm danach obliegenden Pflicht die Abrufe nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vor, ist R5 Energy GmbH berechtigt seine gesetzlichen Rechte (z. B. ggf. Rücktritt bezüglich des 3 noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages und/oder Schadenersatz) geltend zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise von R5 ENERGY GMBH. Alle Preise gelten einschließlich Verpackung.

3.2 Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Lieferzeitpunkt mehr als vier Monate, ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen. Liegt dieser Listenpreis mehr als 5 % über dem ursprünglich vereinbarten Kaufpreis, kann der Besteller vom betroffenen Kaufvertrag durch entsprechende – unverzügliche – Erklärung gegenüber R5 ENERGY GMBH zurücktreten.

3.3 Die Fälligkeit des Kaufpreises sowie die Frist, binnen der der Besteller den Kaufpreis zu zahlen hat, richten sich nach den Bestimmungen in der durch R5 ENERGY GMBH erteilten Auftragsbestätigung.

3.4 Mit Ablauf der gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Während des Verzuges ist der Kaufpreis nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Im Falle des Verzuges des Bestellers hat R5 ENERGY GMBH zudem Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Die Pauschale in Höhe von EUR 40,00 ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

3.5 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als die diesen Rechten zugrunde liegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unberührt hiervon bleiben im Falle von Mängeln der Ware die Gegenrechte des Bestellers gemäß Ziffer 8.

3.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers), dass der Anspruch von R5 ENERGY GMBH auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, die sofortige Zahlung aller offen stehenden (auch



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

noch nicht fälligen) Rechnungen in Bezug auf bereits erfolgte Lieferungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung zu verweigern und – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, den Rücktritt sofort zu erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und das Recht von R5 ENERGY GMBH zum Rücktritt durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Teillieferung

4.1 Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. werden von R5 ENERGY GMBH im Rahmen der Annahme der Bestellung angegeben. Die von R5 ENERGY GMBH im Rahmen der Bestellannahme angegebenen Liefertermine und -fristen können als verbindlich oder als unverbindlich bezeichnet sein. Ist eine Frist bzw. ein Termin nicht als verbindlich gekennzeichnet, handelt es sich um eine unverbindliche Frist. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss (in der Regel das Datum der Auftragsbestätigung durch R5 ENERGY GMBH), frühestens aber in dem Zeitpunkt, in dem R5 ENERGY GMBH alle für die Fertigung und Lieferung erforderlichen Angaben vorliegen. Dies gilt insbesondere für technische Unterlagen und Empfängerdaten.

4.2 Sofern R5 ENERGY GMBH einen vereinbarten bzw. verbindlich angegebenen Liefertermin bzw. eine vereinbarte bzw. verbindlich angegebene Lieferfrist aus Gründen, die R5 ENERGY GMBH nicht zu vertreten hat (z. B. im Falle außerhalb des Einflussbereiches von R5 ENERGY GMBH liegender, unvorhergesehener Hindernisse wie Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Krieg, Betriebs- und Transportstörungen, Pandemien) nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird R5 ENERGY GMBH den Besteller hierüber unverzüglich informieren und ihm zugleich die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Sollte die Leistung auch innerhalb dieser neuen Lieferfrist bzw. zu dem neuen Liefertermin nicht verfügbar sein, ist R5 ENERGY GMBH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistung wird von R5 ENERGY GMBH unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere auch eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von R5 ENERGY GMBH, wenn weder R5 ENERGY GMBH noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wenn R5 ENERGY GMBH im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist. Gesetzliche

Rücktrittsrechte bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 4.2. unberührt.

4.3 Für den Eintritt des Lieferverzuges von R5 ENERGY GMBH ist in jedem Fall eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Im Übrigen richtet sich der Lieferverzug nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4.5 R5 ENERGY GMBH ist zur Teillieferung berechtigt, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware/n sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, R5 ENERGY GMBH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Rücknahme von Ware auf Kulanzbasis

5.1 Die Lieferbedingungen, einschließlich des Lieferortes, werden individuell zwischen R5 ENERGY GMBH und dem Besteller vereinbart.

5.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

5.3 Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von R5 ENERGY GMBH aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 300 zu erheben. R5 ENERGY GMBH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. R5 ENERGY GMBH ist bei Annahmeverzug des Bestellers ferner berechtigt, pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld i. H. v. EUR 150 höchstens jedoch insgesamt EUR 2.000 zu berechnen. R5 ENERGY GMBH ist der Nachweis gestattet, dass höhere Lagerkosten entstanden sind.

5.4 Annahmeverzug des Bestellers steht der Übergabe bzw. Abnahme (und dem daraus erfolgen- den Gefahrenübergang) der Ware gleich. Während des Annahmeverzugs hat R5 ENERGY GMBH nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

5.5 R5 ENERGY GMBH steht es frei, dem Besteller einen späteren Liefertermin vorzuschlagen. Stimmt der Besteller dem zu, entfallen Annahmeverzug und die Zahlungspflichten gemäß der vorstehenden Ziffer 5.3.

5.6 R5 ENERGY GMBH ist nicht verpflichtet, mangelfreie Ware nach Lieferung zurückzunehmen und den schon gezahlten Kaufpreis zurückzuerstatteten. Wird mangelfreie Ware auf Anfrage des Bestellers vollständig oder teilweise zurückgenommen, so beruht dies auf einer reinen Kulanzentscheidung von R5 ENERGY GMBH und begründet auch in laufenden Geschäftsbeziehungen und/oder bei mehrfacher Rücknahme keinen Anspruch des Bestellers auf künftige Rücknahmen und Kaufpreiserstattungen. Von den vorgenannten Regelungen dieser Ziffer bleiben etwaige gesetzliche Rücknahmepflichten von R5 ENERGY GMBH und Rückgaberechte des Bestellers, insbesondere z. B. in Fällen der Anfechtung, unberührt, sofern und soweit diese Rechte des Bestellers im Einzelfall nicht durch eine abweichende Vereinbarung ausgeschlossen sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

6.1 Die von R5 ENERGY GmbH gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“) stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von R5 ENERGY GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unter Eigentumsvorbehalt. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und alle von R5 ENERGY GmbH bzw. dem Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich von R5 ENERGY GmbH oder einer von R5 ENERGY GmbH bzw. vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen zu lassen. Er muss die Vorbehaltsware zudem auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Für den Fall des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt etwaige gegen Dritte entstehende Ersatzansprüche (z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung) an R5 ENERGY GmbH ab.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter Verlängerung des Eigentumsvorbehalts weiterzuveräußern. Er tritt bereits mit der Bestellung alle seine künftigen Ansprüche aus dieser Weiterveräußerung der betroffenen Ware ab, ohne Unterschied, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Bearbeitung erfolgt oder die Ware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden wird. Die Abtretung erstreckt sich bei Vorbehaltsware, die mit fremden Gegenständen verbunden wurde, auf den Betrag, der R5 ENERGY GMBH als Kaufpreis aus

dem Geschäft gegen den Besteller zusteht. Im Falle von Be- und Verarbeitung bzw. Vermischung, Verbindung oder Umbildung ist R5 ENERGY GMBH Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne jedoch gegenüber dem Abnehmer des Bestellers Verpflichtungen einzugehen. Bei Be- und Verarbeitung bzw. Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht R5 ENERGY GMBH gehörenden Produkten oder Gegenständen, steht R5 ENERGY GMBH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Produkten bzw. Gegenständen zu; diese besitzt der Besteller insoweit als Verwahrer für R5 ENERGY GMBH. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an den neuen Erzeugnissen, räumt er R5 ENERGY GMBH anteilmäßig das Miteigentum ein. Für das durch Verarbeitung entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.3 Der Besteller bleibt berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber R5 ENERGY GMBH vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Besteller nicht berechtigt. R5 Energy GmbHs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. R5 ENERGY GMBH unterlässt jedoch den eigenen Forderungseinzug solange und soweit der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber R5 ENERGY GMBH erfüllt.

6.4 Liegt ein vertragswidriges Verhalten des Bestellers vor (z. B. insbesondere im Falle von Zahlungsverzug des Bestellers), ist R5 ENERGY GMBH, nachdem R5 ENERGY GMBH dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat – sofern eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist –, zum einen zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet sowie zum anderen nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller hat R5 ENERGY GMBH alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten zu ersetzen.

6.5 Übersteigt der Wert der R5 ENERGY GMBH zur Sicherung dienenden Gegenstände die gegen den Besteller bestehende Gesamtforderung um mehr als 20 %, so gibt R5 ENERGY GMBH auf Verlangen des Bestellers überlassene Sicherheiten insoweit frei, als 120 % des realisierbaren Wertes der Gesamtforderung überschritten werden.

6.6 Der Besteller hat R5 ENERGY GMBH von Pfändungen oder anderen Zugriffen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

und/oder der an R5 ENERGY GMBH abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und R5 ENERGY GMBH alle zur etwaigen Abwehr erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen zu überlassen. Sofern der auf die Vorbehaltsware zugreifende Dritte nicht in der Lage ist, R5 ENERGY GMBH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, ist der Besteller zur Tragung dieser Kosten verpflichtet.

6.7 Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen von R5 ENERGY GMBH sind urheberrechtlich geschützt und verbleiben im Eigentum von R5 ENERGY GMBH, soweit diese nicht zum Lieferumfang gehören. Dritten dürfen diese ohne die Zustimmung von R5 ENERGY GMBH nicht zugänglich gemacht werden.

Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

7. Mängelhaftung, Gewährleistung

7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.3 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten sind, hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

7.4 Offenbart sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Besteller dies R5 ENERGY GMBH unverzüglich schriftlich anzugeben.

7.5 Für Mängelansprüche des Bestellers wegen Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.6 Die Verjährungsfristen gelten jeweils ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung jedoch mit der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen

Sonderregelungen zur Verjährung aus § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB.

7.7 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Führt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung, so gilt in diesem Fall allerdings nur die kürzere Verjährung. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.8 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, die Art der Nacherfüllung selbst zu wählen. Dies kann als Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) erfolgen. R5 ENERGY GMBHs Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.9 Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, ist der Besteller verpflichtet, R5 ENERGY GMBH Gelegenheit zu geben, die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen. R5 ENERGY GMBH ist berechtigt, die zur Nacherfüllung erforderlichen Leistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen.

7.10 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller R5 ENERGY GMBH die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7.11 Sofern R5 ENERGY GMBH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war, beinhaltet die von R5 ENERGY GMBH geschuldete Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau.

7.12 Aufwendungen, die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt bzw. erstattet R5 ENERGY GMBH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, vorausgesetzt, es liegt tatsächlich ein Mangel vor. Andernfalls ist R5 ENERGY GMBH berechtigt, vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangel- beseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

7.13 Das Recht von R5 ENERGY GMBH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.14 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch für den Besteller kein Rücktrittsrecht.

7.15 Nacherfüllungsansprüche sind mangels anderweitiger Vereinbarung am vertraglich vereinbarten Lieferort zu erfüllen.

7.16 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8. Im Übrigen sind diese ausgeschlossen.

8 Schadenersatz, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse, Ausschluss des Rücktrittsrechts bei gewissen Pflichtverletzungen, Ausschluss des freien Kündigungsrechts

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 8. nichts anderes ergibt, haftet R5 ENERGY GMBH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet R5 ENERGY GMBH im Rahmen der Verschuldenshaftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet R5 ENERGY GMBH, soweit R5 ENERGY GMBH eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat (eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unabhängig vom Anspruchsgrund übernimmt R5 ENERGY GMBH keine darüberhinausgehende Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden R5 ENERGY GMBH nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Sie gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn R5 ENERGY GMBH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8.5 R5 ENERGY GMBH haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

- Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

R5 ENERGY GMBH ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät R5 ENERGY GMBH nicht in Verzug.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen. Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist R5 ENERGY GMBH zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

9 Freistellung für Schutzrechts- bzw. Urheberrechtsverletzungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der R5 Energy GmbH über den Verkauf von Waren und/oder die Lieferung von Waren

9.1 Falls R5 ENERGY GMBH das Produkt nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Vorgaben des Bestellers liefert, stellt der Besteller R5 ENERGY GMBH gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Verletzung fremder Schutzrechte oder der Verletzung von Urheberrechten frei und wird R5 ENERGY GMBH alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diese Dritten erstatten, die aus einer Verletzung von fremden Schutzrechten oder Urheberrechten resultieren, sofern R5 ENERGY GMBH kein Verschulden trifft. Darüber hinaus haftet der Besteller R5 ENERGY GMBH gegenüber für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Verletzung von Rechten Dritter entstehen. Die Ansprüche nach dieser Ziffer 9.1 bestehen nicht, soweit der Besteller nachweist, dass er die Schutzrechts- bzw. Urheberrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Beleistung hätte kennen müssen.

9.2 Weitergehende gesetzliche Rechte von R5 ENERGY GMBH bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Diese AGB wie auch das Vertragsverhältnis zwischen R5 ENERGY GMBH und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von R5 ENERGY GMBH.

10.3 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen R5 ENERGY GMBH und dem Besteller ist der Geschäftssitz von R5 ENERGY GMBH, vorausgesetzt die Vertragsparteien sind Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. R5 ENERGY GMBH ist nach seiner Wahl jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11 Salvatorische Klausel

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden – soweit vorhanden – durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Soweit das Festhalten an dem Vertrag insgesamt auch unter Berücksichtigung der nach vorgenanntem Satz 2 vorgesehenen Änderungen für eine Vertragspartei jedoch eine unzumutbare Härte darstellen würde, ist der Vertrag im Ganzen unwirksam.

Emmerich, Januar 2025

R5 Energy GmbH